

**Achte Verordnung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald
zur Änderung der
Rechtsverordnung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald
über Gebühren für
öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr
bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs
(Achte Änderungs-Gebührenrechtsverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs)**

Auf Grund von § 4 Abs. 1, Abs. 3 i.V.m. § 8 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1191, 1199) i.V.m. Artikel 27 und 28 der VO (EG) Nr. 882/2004 vom 29. April 2004 (EU ABI. Nr. L 165, S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 Abs. 2 ÄndVO (EU) 2018/1587 vom 22.10.2018 (ABI. Nr. L 264 S. 20) wird verordnet:

§ 1

- (1) Die Verordnung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald über Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (Gebührenrechtsverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs) vom 10. Dezember 2007 in der Fassung der Siebten Änderungs-Gebührenrechtsverordnung vom 15. Dezember 2017 wird geändert.
- (2) Anstelle der in der Anlage zur Verordnung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald vom 10. Dezember 2007 in der Fassung der Siebten Änderungs-Gebührenverordnung vom 15. Dezember 2017 genannten Gebühren werden mit Inkrafttreten dieser Achten Änderungs-Gebührenrechtsverordnung die in der Anlage genannten Gebühren erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. März 2019 in Kraft.

Freiburg, den 19. Februar 2019

Störr-Ritter
Landrätin

Anlage zur 8. Änderungs-Gebührenrechtsverordnung für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs vom 19.02.2019. Die Gebührensätze sind gültig ab dem 01.03.2019.

Geb.Verz.Nr.	Leistung	Gebühr in EUR
1	Untersuchungen in gewerblichen Betrieben	
	Schlacht- und Fleischuntersuchung einschließlich Trichinenuntersuchung, Rückstandsuntersuchung nach dem Nationalen Rückstandskontrollplan (NRKP) (1.1 bis 1.6 Gebühr je Tier)	
1.1	Einhufer	33,80
1.2	Rind, Kalb	21,60
1.3	Schwein, Ferkel	11,70
1.4	Schaf, Ziege	8,20
1.5	Wildschweine	
1.5.1	Trichinenuntersuchung bei Probeentnahmen durch den beauftragten Jagdausübungsberechtigten	5,00
1.5.2	Trichinenuntersuchung bei Probeentnahmen durch das amtliche Fleischbeschaupersonal	8,90
1.5.3	Bei Fleisch- und Trichinenuntersuchung (einschl. Entnahme)	11,70
	1.5.1 bis 1.5.3 Barzahlungsgebühr, bei Rechnungsstellung zusätzlich	3,80
1.6	Farmwild; Erlegtes Wild	9,60
1.7	Ab 36 / 65 / 120 geschlachteten Tieren je Schlachttag verringern sich die Gebühren 1.1 bis 1.6 um 20% / 35% / 50%	
1.8	Zuschlag für die nach Nr. 1.1 bis 1.6 durchgeführten Leistungen, wenn die Untersuchungen, zumindest die Fleischuntersuchung, auf Verlangen zwischen 18.00 Uhr und 07.00 Uhr, an Samstagen ab 15.00 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen durchgeführt wird.	60%
2	Hausschlachtung	
	ohne Schlachtieruntersuchung / mit Schlachtieruntersuchung (2.1 bis 2.6 Gebühr je Tier einschließlich Trichinenuntersuchung)	
2.1	Einhufer	37,30 / 43,70
2.2	Rind, Kalb	21,40 / 26,30
2.3	Schwein, Ferkel	20,30 / 22,80
2.4	Schaf, Ziege	10,70 / 12,90
2.5	Farmwild	12,40 / 15,10
2.6	Erlegtes Wild	12,40 / ---
	2.1 bis 2.6 Barzahlungsgebühr, bei Rechnungsstellung zusätzlich	3,80
2.7	Zuschlag für die nach Nr. 2.1 bis 2.6 durchgeführten Leistungen, wenn die Untersuchungen, zumindest die Fleischuntersuchung, auf Verlangen zwischen 18.00 Uhr und 07.00 Uhr, an Samstagen ab 15.00 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen durchgeführt wird.	60%
3	Großbetriebe mit 20 GVE / Woche	
3.1	Gebühr pro Stunde Tätigkeit in Großbetrieben	74,60
3.2	Zuschlag zur Gebührenziffer 3.1 wenn die Tätigkeit auf Verlangen zwischen 21.00 Uhr und 06.00 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen durchgeführt wird.	15%
4	Trichinenuntersuchung auf besonderes Verlangen (gesonderter Verdauungsansatz)	29,30
5	Bakteriologische Untersuchungen	61,30
6	Geflügel	
6.1	Schlachtgeflügeluntersuchung im Ursprungsbetrieb (alle Kategorien) pro angefangene Viertelstunde	15,50
6.2	Schlachtgeflügel- und Geflügelfleischuntersuchung im Schlachtbetrieb (alle Kategorien) pro angefangene Viertelstunde	15,80
7	Hygieneüberwachung im Zerlegungsbetrieb pro angefangene Viertelstunde	15,50
8	Amtshandlungen nach der EG-TSE-Ausnahmeverordnung in Zerlegungs- und Schlachtbetrieben pro angefangene Viertelstunde	15,50
9	Kaninchen, Farm- und Federwild	
9.1	Gesundheitsüberwachung bei Farmwild in Gehegen	15,50
9.2	Fleischuntersuchung bei Kaninchen und Federwild	15,50
	9.1 bis 9.2 Gebühr pro angefangene Viertelstunde	
10	Amtliche Bescheinigungen	
10.1	Genusstauglichkeitsbescheinigung	15,50
10.2	Veterinärbescheinigung für den Export von Produkten	15,50
10.3	Sonstige Bescheinigung	15,50
10.4	Bei notwendigen Untersuchungen zusätzlich	15,50
	10.1 bis 10.4 Gebühr pro angefangene Viertelstunde	
11	BSE-Untersuchung	
11.1	BSE-Probenentnahme (Gebühr je Probe)	9,00
11.2	BSE-Untersuchung (Gebühr je Probe)	46,80
12	Für sonstige von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen und Kontrollen werden Gebühren und Auslagen nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben (pro angefangene Viertelstunde)	15,50
13	Fahrtkosten	
	Fahrtkostenpauschale bei tatsächlich durchgeführter Fahrt	7,20
14	Sonstige Tätigkeiten die nicht unter Nummer 1 bis 13 fallen	10,00 bis 100,00